

werden, und sind mindestens zwei Tage vor der Generalversammlung an der schwarzen Tafel bekannt zu geben.

§ 22.

Sämmtliche Wahlen in der Generalversammlung geschehen schriftlich und erfordern absolute Stimmenmehrheit.

Ist jedoch bei zwei Wahlgängen keine Stimmenmehrheit erreicht, so entscheidet beim dritten Wahlgang die einfache Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 23.

Ausnahmsweise kann eine Wahl durch Zuruf stattfinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Ausgenommen sind davon:

Die Wahl der Vorsitzenden, der Mitglieder des Ausschusses I und II, sowie die der neuaufzunehmenden Vereinsmitglieder.

VII. Der Vorsitzende der Genossenschaft.

§ 24.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz sowohl im Ausschuss I als auch im Ausschuss II und in sämmtlichen Versammlungen mit Ausnahme der einzelnen Fachverbandssitzungen. Derselbe vertritt die Dresdner Kunstgenossenschaft nach aussen und vor Gericht und führt das Vereinssiegel.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Ausschuss I und II sowie die Commissionen der Genossenschaft zu gemeinschaftlichen oder gesonderten Berathungen einzuberufen und darin den Vorsitz zu führen. Der Vorsitzende darf sein Amt nur einer Generalversammlung gegenüber, unter Begründung seines Rücktrittes niederlegen, und hat das gesammte, in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen als: Akten u. s. w. in dieser Versammlung an den stellvertretenden Vorsitzenden zu übergeben.